



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web.de
27449 Kutenholz, den 27.12.11

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 07 der Saison 2011 / 2012 / Buchungs-Nr. 2002

Vorkommnisse beim Punktspiel der 1. Kreisklasse am 13.11.2011 in Bützfleth zwischen dem TuSV Bützfleth 1 und dem SV Ottensen 1

- *Spielabbruch durch den Schiedsrichter nach Bedrohung durch Spieler des TuSV Bützfleth*
- *Platzverweis des Spielers wg. Bedrohung*
- *Platzverweis des Spielers wg. Beleidigung*
- *Platzverweis des Spielers wg. Beleidigung*

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

Vorsitz:	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum / Kutenholz)
Beisitzer:	Walter Kühlke	(MTV Himmelpforten)
Beisitzer:	Wolfgang Plate	(FC Mulsum / Kutenholz)

im mündlichen Verfahren am 12.12.2011 in Mulsum folgende Entscheidung getroffen:

1. Das o.a. **Meisterschaftsspiel** wird wegen schuldhaften Verursachens eines Spielabbruchs durch den TuSV Bützfleth gemäß § 37 Abs. 1 Buchstabe d (allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler) Spielordnung (SpO) i.V.m. § 37 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SpO mit **3 Punkten und 5 : 0 Toren für den SV Ottensen 1 gewertet.**
2. Der **TuSV Bützfleth** wird wegen Verursachung eines Spielabbruchs gem. § 42 Ziff. 14 Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer **Geldstrafe von 50 €** verurteilt.
3. Die **Spieler YYYYY und XXXXX** des TuSV Bützfleth werden wegen Beleidigung des Schiedsrichters gem. § 45 Ziff. 2 RuVO zu einer **Sperrstrafe von 1 Monat bis 13.12.2011** verurteilt.
4. Der **Spieler ZZZZZ** wird wegen Beleidigung sowie Bedrohung des Schiedsrichters zu einer **Sperrstrafe von 2 Monaten bis 13.01.2012 sowie zusätzlich zu einer Geldstrafe von 40 €** gem. § 43 Satz 2 RuVO verurteilt.
5. **Trainer AAAA und dem Spieler BBBB**, beide vom TuSV Bützfleth, wird wegen unsportlichen Verhaltens ein **Verweis** erteilt.
6. Die **Kosten** des Verfahrens in Höhe von **121,15 €** trägt gem. § 11 (1) RuVO der **TuSV Bützfleth** gem. § 11 (4) RuVO.
7. Diese sowie die Geldstrafe (**insgesamt 211,15 €**) werden vom Konto des **TuSV Bützfleth abgebucht.**

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit Verfügung des Spelausschusses vom 19.11.2011 wurde das Sportgericht über den Spielabbruch sowie die sonstigen Vorfälle anlässlich des o.a. Punktspiels unterrichtet.

Der Schiedsrichter (SR) hat in seinem Bericht Folgendes vermerkt (zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden einige grammatische Optimierungen vorgenommen):

„Das Spiel wurde in der 63. Spielminute beim Stand von 5:2 für Ottensen abgebrochen. Nach dem ich schon in der 55. Minute von dem Spieler ZZZZ mit der Faust bedroht worden bin (siehe Bericht Feldverweis), kam es in der 62. Minute auf der Seite bei den Trainern, kurz hinter der Mittellinie, zu einem Pressschlag zwischen einem Ottensener Spieler und einem von Bützfleth. Da der Spieler von Bützfleth nicht richtig gegenhielt, verletzte er sich. (was ich nicht wahrnehmen konnte, dass die Verletzung wohl schwerer war - es wurde später auch ein RTW gerufen). Als dieses passierte gab es Riesenaufschreie auf Seiten der Bützflether, die aus meiner Sicht einen Freistoss haben wollten, den ich nicht gab und das Spiel weiterlaufen ließ. Der Ball gelangte nun zu einem Spieler von Ottensen auf die andere Seite der nun am Strafraum das eins zu eins suchen wollte. Dabei wurden die Schreie der Zuschauer und Spieler immer lauter und ich unterbrach das Spiel, weil es denn wohl doch eine schwerere Verletzung sein musste und nahm so dem Vorteil für Ottensen im Sinne für den verletzten Spieler. Als ich mich umdrehte kam ein Pulk von 6 Leuten auf mich zugestürmt. Mit dabei der Trainer AAAAAA und Spieler BBBBB.

Zu dem Zeitpunkt als ich mich umdrehte waren sie schon zur Hälfte auf dem Platz. Wobei der Obmann seine Spieler beruhigen und von mir fernhalten wollte, trug der Trainer nicht gerade zu Beruhigung bei und meinte zu mir, dass ich Schuld sei, dass jetzt bei seinem Spieler das Bein ab ist. Mit Beginn der 2.Halbzeit kam es des Öfteren zu einer Rudelbildung durch die Bützflether Spieler, die nur noch jede Entscheidung kommentieren mussten. Durch Mithilfe von dem Spielführer von Ottensen und einiger seiner Spieler konnte diese auch wieder aufgelöst werden. Der Spielführer von Bützfleth trug im keinen Sinne dazu bei, dass seine Mannschaft sich wieder auf das Fußballspielen konzentrierte.

Nachdem ich mich dem verletzten Spieler nähern wollte, wurden mehrfach weitere Drohungen mir gegenüber ausgesprochen, wie: Nach dem Spiel kriegen wir dich - du kommst hier nicht mehr lebend weg. Da dieses durch die Masse an Spielern nicht zuzuordnen war, konnte ich es nicht bestrafen. Da die Drohung mit der Faust mir schon gezeigt hatte, dass es hier auch noch anders ausgehen konnte, beschloss ich daraufhin, da ich es nun auch selber mit der Angst bekommen hatte, das Spiel abzubrechen um mich und die Spieler von Ottensen zu schützen. Daher zog ich mir erst den Spielführer von Ottensen zur Seite und als sich alles etwas beruhigt hatte und teilte ihn mit, dass ich nun das Spiel abbrechen werde und begründete ihm dies auch noch mit der Drohung mit der Faust.

Danach holte ich mir auch den Spielführer von Bützfleth dazu und unterrichtete ihn ebenfalls. Der Spielführer von Ottensen ließ verlauten, dass er das Spiel zwar gerne fortführen würde, verstand aber meine Gründe und gab mir die Hand; der Spielführer von Bützfleth ließ nichts verlauten, nahm diesen schweigend hin und gab seinem Gegenüber die Hand; mir verweigerte er sie. Dann verließ ich den Platz, wobei ich mir eine Menge Beleidigungen und Beschimpfungen von den Zuschauern anhören musste. Vom Trainer von Bützfleth fiel dann das Zitat: „Der so pfeift, muss sich das auch gefallen lassen.“

Zu meinem Schutz begleitete mich der Obmann bis zur Kabine und beauftragte noch einen vom Verein, der sich vor die Tür stellen sollte, damit nichts passiert. Das war für mich auch ein Zeichen, dass ich so schnell wie möglich die Anlage verlassen sollte wenn selbst der eigne Obmann schon Bedenken hat. Als ich alleine in der Kabine war, merkte ich, dass mir schlecht wurde und ich am Körper zitterte. Das Ganze hatte mich doch sehr mitgenommen und ich zog mich nur schnell um, damit ich die Anlage zügig verlassen konnte, weil ich Angst hatte. Während des Umziehens kam noch einer vom Mittwochs-Journal und fragte, was der Grund für den Abbruch sei, den ich ihn aber nicht nannte. Als ich fertig war mit dem Umziehen und abgerechnet hatte, wurde ich von Herrn BBBBB und einer weiteren Person hinten rum durch die Halle zum Auto geführt, wo sich Herr BBBBB bei mir vernünftig verabschiedete und mir einen guten Heimweg wünschte.

Bützfleth hatte keinen für mich erkennbar gekennzeichneten Ordner.

Es griff auch keine weitere Person vom Verein ein. Erst als ich vom Platz war wurde mir Schutz geboten.

Anwesend war auch der Schiedsrichter R B als Zuschauer.

YYYYYYYY

55.Spielminute sagte zu mir beim Stand für 4:2 für Ottensen Zitat „du bist ein Nazi“; daraufhin verwies ich ihn des Feldes. Das Ganze war ca. 10 Meter hinter der Mittellinie in der Hälfte von Bützfleth.

ZZZZZZ

58.Spielminute nach dem ich eine Entscheidung gegen Bützfleth auslegte kam der besagte Spieler auf mich zu und sagte „ ich schwör dir ich zieh dir eine „ dabei ballte er die rechte Faust und schaute mich aggressiv an und kam auf mich zu; daraufhin zeigte ich ihm die Rote Karte nach dem ich sie ausgesprochen hatte kam er weiter auf mich zu und stellte sich direkt vor mich, das wir fast Stirn an Stirn standen dabei hob er die Faust auf meine Halshöhle und starrte mich weiter sehr verbissen an und sagte dann: Ich zieh dir eine in dem Moment griffen die anderen Spieler ein und schoben ihn beiseite als dieser dann ca. 5 wegstand zischte er weiter in meine Richtung nach dem Spiel krieg ich dich danach verließ er den Platz in Richtung Kabine.

XXXXXXX

60 Spielminute noch vor dem Anstoß als Ottensen das 5:2 erzielte sagte der Spieler XXXXX zu mir „du Blinder Spastie was siehst du eigentlich darauf verriss ich ihn des Feldes.“

Das KSG hat daraufhin Ermittlungen über die auf dem Spielbericht eingetragenen Vereine eingeleitet. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen, die insbesondere vom TuSV Bützfleth in außergewöhnlich umfangreicher und emotionaler Form erfolgte, kam das KSG zum Entschluss, ein mündliches Verfahren durchzuführen.

Bedenken gegen die Besetzung des KSG wurden von keinem der Beteiligten geäußert.

Sowohl die zur Verhandlung geladenen Beteiligten als auch die Zeugen RB und HM sowie der SR waren anwesend. Als Gäste waren anwesend der Spielausschussvorsitzende Michael Koch sowie Staffelleiter Ottmar Guse; der Schiedsrichterausschuss war vertreten durch den Vorsitzenden Jürgen Bockelmann.

Verhindert war aus beruflichen Gründen der Zeuge....., der eine schriftliche Aussage einreichte.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist im Wesentlichen festzuhalten:

- Entgegen der Schärfe in der schriftlichen Stellungnahme wurde die Leistung des SR vom TuSV Bützfleth in der mündlichen Anhörung etwas sachlicher gesehen. Bestehen blieb der Vorwurf der Voreingenommenheit sowohl durch den Obmann als auch durch die Spieler. Von Seiten des TuSV wurde dem SR vorgehalten, dass er zu den Emotionen des Spiels beigetragen habe und die behauptete Aktion des ZZZZZZ als eine für einen Spielabbruch zwingendere Aktion zu bewerten gewesen wäre (.....).
- Noch vor einer Spielunterbrechung durch den SR liefen der AAAAAA sowie derBBBBBB auf das Spielfeld und ebenso wie 3 – 4 auf dem Feld befindliche Spieler direkt zum SR. H M war als Ordner vorgesehen.
- Die Spieler YYYYY und XXXXX sahen ihr Fehlverhalten ein und entschuldigten sich beim SR. YYYYY korrigierte seine Aussage im Spiel insoweit als dass er den SR gefragt habe: „Bist du ein Nazi“; XXXXX bestritt den Ausdruck „Spasti“; räumte aber eine Beleidigung mit den Worten „Bist du bescheuert“ ein.
- ZZZZZ bestritt die beschriebene Bedrohung mit der erhobenen Faust; er habe seine Wut über eindeutige Fehlentscheidungen und seine Dummheit über seine SR-Beleidigung mit der geballten Faust in Hüfthöhe zu kontrollieren versucht und sei auf den SR zugegangen. Ob dies für den SR als bedrohlich gewirkt habe könne, wollte er nicht bewerten. Mit dem Ausdruck „Penner“ habe er den SR beleidigt; hierfür entschuldigte er sich.
- Mannschaftsführer bemängelte den Abbruch; ein Gespräch des SR mit ihm in seiner Rolle als Kapitän hätte genutzt werden sollen.

- AAAAAA räumte ein, noch vor Spielunterbrechung auf den Platz gelaufen zu sein; dabei sei er am verletzten Spieler, der sein Neffe ist, vorbei zum SR gelaufen. Die Äußerung im Spielbericht wurde bestritten; vielmehr habe er gesagt „Da reißt sich ein Spieler ein Bein ab und du pfeifst nicht einmal“. Er sei lautstark auf seine Spieler zu um diese vom SR abzulenken bzw. fernzuhalten. Mehrfache Rufe ins Spielfeld während des Spiels räumte er ein; diese sollten seine Spieler beruhigen; er wollte als „Blitzableiter“ wirken, da sowohl die Spieler als auch die Zuschauer die Entscheidungen des SR nicht nachvollziehen konnten.
- BBBBBB bat das KSG um ein faires Urteil, wobei er besonders auf das bisherige positive Auftreten des Teams verwies; die Notwendigkeit des Spielabbruchs wurde bezweifelt. Besonders wurde auf die vereinsinternen Strafen verwiesen (ZZZZ 3 Jugendspiele als SR leiten, YYYYY und XXXXX müssen jeweils 10 Jugendspiele leiten – Zurückstufung ins 2. Herren-Team und kommen dort erst wieder zum Einsatz, wenn die Spielleitungen erfolgt sind; 2 weitere Spieler wurden in die 2. Herren zurückgestuft)
- Vom SV Ottensen wurde Folgendes vorgetragen:
 - Kapitän gab an, in der strittigen Situation kurz vor der HZ wäre ein Strafstoß korrekt gewesen. Er hat die Entscheidungen des SR nicht als einseitig empfunden und hatte nicht mit dem Spielabbruch gerechnet.
 - Trainer bewertet die Strafraumsituation ähnlich wie; diese wurde verstärkt durch das im Gegenzug fallende Tor für sein Team. Bis dahin sei es ein faires und normales Spiel gewesen. Es sei nach dem Pressschlag ein großes Durcheinander gewesen; bei 3 Roten Karten in kurzer Zeit sowie dem Spielerrudel um den SR sei es für ihn keine große Überraschung gewesen, das ein Spielabbruch erfolgte.
 - Zur Höhe der Faust des Spielers ZZZZ konnte genau wiekeine genaue Angabe machen.
 - Für den SV Ottensen wurde erklärt, dass es eine große sportliche Ungerechtigkeit wäre, das Spiel anzusetzen, da dieses bei einem Spielstand von 5 : 2 in der 63. Spielminute und 3 Spielern Überzahl sportlich entschieden war.
- Zeuge R.B., der auch als SR in dieser Spielklasse pfeift, gab an, dass der TuSV Bützfleth nicht besonders benachteiligt worden sei; von einem Fitnessmangel bzw. mangelnder Lauffleistung des SR habe er nichts bemerkt. Der Bützflether AAAAAA habe mit seinen mehrfachen und auch lautstarken Rufen Unruhe ins Spiel gebracht. Jeder SR müsse für sich beurteilen, ob er ein Spiel abbreche; zwar sei ihm dies in seiner Karriere noch nicht passiert – wenn er jedoch das Gefühl hätte, es hat keinen Zweck mehr, Entscheidungen zu treffen, dann sei das Spiel zu beenden.
- Die schriftliche Aussage des Zeugen, der ebenso SR in dieser Spielklasse ist und für den TuSV Bützfleth pfeift, berichtet von fragwürdigen und einseitigen Entscheidungen eines teilweise arrogant auftretenden SR in der ersten Hälfte; die zweite hat er nicht mehr gesehen. Zwar habe SR damit die Entwicklung der Hektik befördert, doch das Verhalten der Spieler des TuSV sei auch nicht zu entschuldigen.
- Zeuge M., der als sowohl als Imbissbetreiber sowie als Platzwart beim Spiel anwesend war, gab an, dass keine Zuschauer auf dem Platz waren; Trainer und Obmann seinen vor einer Spielunterbrechung auf das Spielfeld gelaufen. Der verletzte Spieler habe nach dem Pressschlag laut geschrien, sodass eine unmittelbare Unterbrechung zu erwarten war. Einen Spielabbruch habe er nicht erwartet.
- SR bestätigte im Wesentlichen den Inhalt seines Sonderberichts. Auf Nachfrage zur Situation beim Abbruch gab er an, dass das Bützflether Team einschließlich AAAAA und BBBBB dem verletzten Spieler keine besondere Beachtung geschenkt hätten; vielmehr sei man auf ihn losgestürmt, woraus er den Verlust jeglichen Respekts gegen seine Person bzw. jegliche Hemmung gegenüber seiner Aufgabe als SR entnommen habe; wegen der Rudelbildung und des Geschreis der Spieler und auch des Trainers habe er keine Möglichkeit mehr zur Fortsetzung gesehen.

Den Vorwurf der Voreingenommenheit bestritt er; weder habe in der Diskothek in Bevern mit dem Spielabbruch geprahlt noch sei er durch ein gegen den TuSV Bützfleth verlorenes Punktspiel mit dem von ihm betreuten U18-Team beeinflusst gewesen.

- KSA Jürgen Bockelmann gab zum läuferischen Vermögen des SR an, dass dieser in den Beobachtungen zufrieden stellende Ergebnisse erziele; dies wurde von Ottmar Guse bestätigt.

Zu 1. und 2. der Entscheidung:

Gem. § 37 Abs. 2 Buchstabe d SpO kann zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter eine allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler führen. Von einer solchen Situation war hier nach Einschätzung des KSG aus der Sicht des SR auszugehen. Die Tatsache, dass innerhalb kürzester Zeit 3 Spieler berechtigt des Feldes verwiesen werden mussten und er zudem von einem Pulk von Spielern nebst AAAAA und BBBBB umringt wurde, wobei die letztgenannten das Spielfeld zudem vor seiner Unterbrechung bzw. Zeichengebung betraten, konnte insgesamt den Eindruck eines völligen Kontrollverlustes über die Spielleitung entstehen lassen. Zwar wird in einer solchen Situation nicht jeder SR einen Spielabbruch in Erwägung ziehen, doch erfordert die genannte Vorschrift zwangsläufig eine z.T. auch subjektive Einschätzung des SR, die nicht vollständig vom KSG überprüft werden kann.

Insoweit steht die Anwendung dieser Vorschrift in einer gewissen Konkurrenz zur Verpflichtung des § 7 Abs. 3 des Schiedsrichterordnung, wonach der SR einen Abbruch erst vornehmen soll, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Fortsetzung ausgeschöpft hat. Ob hier zunächst ein Gespräch mit dem Mannschaftsführer zur Beruhigung der Spieler/Trainer beigetragen und im Folgenden ein geordnetes Spiel für die noch verbliebenen rd. 30 Minuten zugelassen hätte, konnte mit der notwendigen Sicherheit nicht festgestellt werden.

Nach Gesamtwürdigung der Aussagen ist das KSG von einem überwiegenden Kontrollverlust des SR über das Spiel ausgegangen; die Situation ging eindeutig vom Team bzw. der Teamleitung des TuSV Bützfleth aus. Überzeugende Anhaltspunkte, dass der SR diese Vorgehensweise des Teams provozieren wollte bzw. dies durch schlechte Vorbereitung verursacht hat, waren für das KSG nicht erkennbar.

Eine Fortsetzung hätte möglicherweise auch zu weiteren Platzverweisen gegen den betroffenen Verein geführt; dieser Auffassung war offenbar auch BBBBB, der in seiner schriftlichen Stellungnahme davon sprach, dass er das Spielfeld betreten habe, um seine Spieler vor dem SR zu schützen.

Bei der Bemessung der zwingend notwendigen Geldstrafe wurde die Mindeststrafe als ausreichend angesehen; damit soll anerkannt werden, dass die Bemühungen des TuSV Bützfleth seine Aktiven zu fairem Auftreten anzuhalten, bereits einen erkennbaren Fortschritt gebracht haben. Entgegen der vorangegangenen Spielzeiten war für das 1.Herren-Team aus der Fairnesstabelle bis zu diesem Vorfall keine besondere Auffälligkeit erkennbar. Auch das Auftreten - insbesondere des Trainers - in der Verhandlung sowie die vereinsinternen Strafen zeigten dem KSG, das man aus dem Vorfall gelernt hat und künftig weiter das Auftreten des Teams verbessern möchte.

Das KSG betont, dass bei einer Wiederholung eines solchen Vorfalls eine erheblich höhere Geldstrafe verhängt werden würde.

Zu 3. der Entscheidung:

Unabhängig vom konkreten Inhalt der Äußerungen war unstrittig, dass diese beleidigend waren; mildernd wurden die Entschuldigungen berücksichtigt. Ein Strafmaß von einem Monat bewegt sich an der unteren Grenze der genannten Strafbestimmung (bis zu 6 Monate) und erschien im Gesamtzusammenhang angemessen.

Mit Verkündung des Urteils wurde der Spielausschuss gebeten, die Spielerpässe wieder auszuhändigen.

Zu 4. der Entscheidung:

Unstrittig war die beleidigende Äußerung „Penner“, die mit einem Strafmaß von 1 Monat bewertet wurde.

Das KSG ist bezüglich der vom SR erkannten Bedrohung, die von den Zeugen jeweils so nicht wahrgenommen wurde, davon ausgegangen, dass zumindest die Gestik als bedrohlich aufzufassen war. Auch wenn der Spieler jede Bedrohung(-sabsicht) bestreitet, war der Bericht des SR im Rahmen der Beweisregel gemäß § 28 Abs. 1a) RuVO hier maßgeblich. Unter Zurückstellung von Bedenken wurde das Strafmaß von einem weiteren Monat festgelegt. Der Spieler ZZZZZ, der lt. Darstellung des TuSV als besonders fairer Sportler anerkannt ist, sollte künftig seine Gestiken im Spiel verändern; ein erneuter Vorfall dieser Art würde eine deutlich längere Sperre zur Folge haben.

Die zusätzlich festgelegte Geldstrafe wurde gemäß § 43 Satz 2 RuVO verhängt, da durch die teilweise in den Sperrzeitraum fallende Winterpause der gewünschte Sühnezweck nicht erreicht werden konnte.

Der Spielerpass des Verurteilten verbleibt während der Sperrfrist in Verwahrung beim Kreisspielausschuss und wird von dort zurückgegeben.

Zu 5. der Entscheidung:

Das Betreten des Spielfeldes ohne ein Zeichen des SR ist nicht gestattet; dies gilt umso mehr für Funktionäre und Trainer. Von einer Bestrafung hat das KSG hier abgesehen, da man die Bemühungen des Vereins um ein sportliches Auftreten seiner Spieler, die besonders von AAAAAA und auch BBBBBB gesteuert werden, anerkennt. Hinzukam das während der Verhandlung angenehme Auftreten des AAAAAA. BBBBBB sollte überlegen, ob es, wie in diesem Spiel stattgefunden, sinnvoll ist, auch als Spieler mitzuwirken; zusätzliche Emotionen könnten seine sonstigen Bemühungen behindern.

Zu 6. der Entscheidung:

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen.

Nach Verkündung des Urteils gab BBBBB an, dass man das Urteil als fair empfinde und hinnehmen werde.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Walter Kühlke
gez. Wolfgang Plate

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender: Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.

Zusatz wegen Urteils-Veröffentlichung auf der Homepage des NfV Kreis Stade

Alle Urteile des KSG Stade werden auf der Homepage unter der Rubrik Sportgericht veröffentlicht. Dabei werden die Namen der Beteiligten („Verurteilten“) sowie auch der Zeugen (meistens der gegnerische Verein oder der Schiedsrichter) nicht genannt und durch Abkürzungen ersetzt.

Aus Datenschutzgründen wird es zusätzlich als erforderlich angesehen, nachzufragen, ob die Beteiligten und Zeugen einschließlich des Schiedsrichters Bedenken haben; ihre Mitteilungen zum Verfahren im Urteil wortgetreu zu veröffentlichen, sodass evtl. auch ohne deren Namen Rückschlüsse auf ihre Namen gezogen werden könnte.

Falls nicht innerhalb von 2 Wochen eine entsprechende Mitteilung an das KSG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass insoweit keine Bedenken bestehen und das o.a. Urteil in der Originalfassung veröffentlicht werden kann.